

4. SATZUNG vom 29.6.1989

zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung von Neubauten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 157 - Geitenfeld - in Recklinghausen vom 10.6.1988

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803), i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung vom 19.6.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die äußere Gestaltung von Neubauten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 157 - Geitenfeld - in Recklinghausen vom 10.6.1988 wird wie folgt geändert:

Der § 3 (2) erhält folgende Fassung:

"Dachgestaltung

Die Hauptdachgestaltung und -firstrichtung ist für die unterschiedlichen Bereiche des Satzungsgebietes in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt. Als Dacheindeckungen sind sowohl rote als auch anthrazitfarbene Dachpfannen zulässig. Bei Doppel- bzw. Reihenhausbauung sind die Dacheindeckungen einheitlich zu gestalten. Dachaufbauten sind grundsätzlich bis zu einer Länge von 3/5 der Traufenlänge, an den Straßenseiten jedoch nur bis maximal 3,00 m Länge je Gaube, jeweils gemessen an deren Fußpunkt, zulässig. Die Dachgauben müssen untereinander bzw. zum Ortgang hin einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten. Die Gauben sind mit Sattel- oder Tonnendächern auszubilden. Dacheinschnitte sind an den Straßenseiten unzulässig. An den Rückseiten der Gebäude sind Dacheinschnitte und -aufbauten bis zu 3/5 der Traufenlänge, bei letzteren jeweils gemessen am Fußpunkt der Gaube, zulässig."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der volle Wortlaut der Satzung ist in der Anlage wiedergegeben.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 125 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen zu 1. innerhalb eines Jahres, in Fällen zu 2. innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475),\* wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der Stadtdirektor den Ratsbeschuß vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden ist.

\*zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV. NW S. 342)

Recklinghausen, den 29.6.1989  
Der Bürgermeister

  
-----  
Welt

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Recklinghausen  
Nr. 22 am 4.7.1989

## Satzung vom 10.6.1988

über die äußere Gestaltung von Neubauten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 157 - Geitenfeld - in Recklinghausen, geändert durch Satzung vom 29.6.1989.

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW S. 803) bzw. 21.6.1988 (GV. NW S. 319), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV. NW S. 342), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seinen Sitzungen am 16.5.1988 und 19.6.1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 157 - Geitenfeld -, im Norden begrenzt durch die Grubenanschlußbahn, im Osten durch die Alte Grenzstraße, im Süden durch die Marienstraße und im Westen durch die Overbergstraße. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage dargestellt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Allgemeine Vorschriften

Die folgenden Vorschriften gelten im gesamten Bereich der Satzung:

#### (1) Freiflächengestaltung

Freiflächenbefestigungen mit Asphalt und Ortbeton sind unzulässig, ebenso die Anlage von Stellplätzen im Vorgarten.

Im Vorgarten dürfen ein max. 1,25 m breiter Hauszugang und eine max. 3,00 m breite Zufahrt befestigt werden.

#### (2) Einfriedigungen

Als Einfriedigungen der Vorgärten sind nur zulässig Hecken und max. 50 cm hohe Mauern.

In den übrigen Bereichen sind Hecken und max. 1,50 m hohe Drahtgeflecht- oder Holzzäune zulässig.

### § 3

Besondere Vorschriften für Neubauten im Bereich der historischen Zechensiedlung

Für Neubauten an der Alten Grenzstraße, Overbergstraße, Geitenfeld, Kleynmansstraße, Funkestraße und Grillostraße gelten folgende Vorschriften:

...

(1) Fassadengestaltung

Außenwandflächen sind entweder als steinsichtiges, naturrotes oder weißes Mauerwerk oder als weiße oder hellgraue unstrukturierte Putzflächen auszuführen. Die Verwendung glasierter oder glänzender Materialien, Kunststoffverkleidung, Mauerwerksimitation oder sichtbarem Fachwerk ist ausgeschlossen. Bei Doppelhäusern ist die Fassade in bezug auf Farb- und Materialwahl einheitlich zu gestalten. Fenster- und Türöffnungen sind an den von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbaren Fassadenseiten in stehendem Format auszuführen. Dabei muß das Maß der Höhe mindestens ein Drittel größer sein als das Maß der Breite. Davon ausgenommen sind Fenster unter 1 qm Größe.

(2) Dachgestaltung

Die Hauptdachgestaltung und -firstrichtung ist für die unterschiedlichen Bereiche des Satzungsgebietes in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt. Als Dacheindeckungen sind sowohl rote als auch anthrazitfarbene Dachpfannen zulässig. Bei Doppel- bzw. Reihenhausbauung sind die Dacheindeckungen einheitlich zu gestalten. Dachaufbauten sind grundsätzlich zu einer Länge von 3/5 der Traufenlänge, an den Straßenseiten jedoch nur bis maximal 3,00 m Länge je Gaube, jeweils gemessen an deren Fußpunkt, zulässig. Die Dachgauben müssen untereinander bzw. zum Ortgang hin einen Abstand von mindestens 1m25 m einhalten. Die Gauben sind mit Sattel- oder Tonnendächern auszubilden. Dacheinschnitte sind an den Straßenseiten unzulässig. An den Rückseiten der Gebäude sind Dacheinschnitte und -aufbauten bis zu 3/5 der Traufenlänge, bei letzteren jeweils gemessen am Fußpunkt der Gaube, zulässig.

(3) Sockel-, Traufen- und Drempehöhen

Bei Neubauten zwischen den vorhandenen Altbauten an der Kleynmansstraße, Overbergstraße, Marienstraße, Alte Grenzstraße, Funkestraße und Grillostraße sind Sockelhöhen (Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß OKFE) bis maximal 0,75 m über vorhandenem Straßenniveau zulässig. Bei Neubauten zwischen den vorhandenen Altbauten an der Straße Geitenfeld sind Sockelhöhen bis maximal 1,00 m über vorhandenem Straßenniveau zulässig.

Bei Neubauten zwischen den vorhandenen Altbauten an der Kleynmansstraße, Funkestraße und Grillostraße sind Drempe bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig, an der Straße Geitenfeld bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m, jeweils gerechnet ab Oberkante Rohdecke bis zur Schnittstelle Außenwand mit Außenkante Dacheindeckung.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Sockel-, Traufen- und Drempehöhen einander anzupassen.

(4) Vollgeschoße im Dachgeschoß

In den in der zur Satzung gehörenden Anlage mit II (1 + 1 06) gekennzeichneten Bereichen sind die Gebäude so zu gestalten, daß jeweils das 2. Vollgeschoß im Dachraum auszubilden ist.

§ 4

Besondere Vorschriften für Neubauten außerhalb des Bereichs der historischen Zehensiedlung

Für Neubauten im Bereich außerhalb der im § 3 aufgeführten Straßen, dies betrifft insbesondere die Maringer Straße, Senheimer Straße und den Hinterbereich der Marienstraße, gelten folgende Vorschriften:

...

(1) Dachgestaltung

Die Hauptdachneigung ist in der zur Satzung gehörenden Anlage festgesetzt. Dacheinschnitte und -aufbauten sind bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig, letztere jeweils gemessen am Fußpunkt der Gaube. Dachgauben müssen untereinander und zu den Ortgängen hin einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten.

(2) Sockel-, Traufen- und Drempehöhen

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Sockel-, Drempe- und Traufenhöhen einander anzupassen.

§ 5

Werbeanlagen

Es sind nur nichtleuchtende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von maximal 50 cm x 50 cm zulässig. Ausgenommen hiervon sind überwiegend gewerblich genutzte Gebäude.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 7 dieser Satzung verstößt, handelt gem. § 79 Abs. 1 Ziff. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Die Ausnahmen- und Befreiungstatbestände des § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Hinweis auf sonstige Vorschriften



Auf die Vorschriften des Bebauungsplans Nr. 157 - Geitenfeld - wird hingewiesen. Die gestalterischen Festsetzungen vom 30.9.1980 wurden durch eine gesonderte Satzung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur  
Gestaltungssatzung vom

-  räumlicher Geltungsbereich (§ 1)
-  vorhandene Gebäude
- II (I + I DG) Anzahl der Vollgeschosse (§ 3 Abs. 4)
- 45° Dachneigung (§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 1)
- ↔ Firstrichtung (§ 3 Abs. 2)

